Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Möschelberg bei Lissendorf"

Landkreis Daun vom 25. November 1985

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Möschelberg bei Lissendorf".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 15 ha und umfasst in der Gemarkung Lissendorf, Flur 2, die Flurstücke 175, 176, 177/1 teilweise (ausgenommen ist die südlich einer gedachten Linie, die sich aus der Verbindung des nordostwärtigsten Grenzpunktes des Flurstückes 193 und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Flur 2, Nrn. 148 und 177/1 und Flur 6, Nr. 1 ergibt, liegende Teilfläche) und 178 bis 182.

ξ3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Möschelberges mit seinem Halbtrockenrasen mit angrenzenden naturnahen Gebüsch-Formationen als Lebensraum seltener, bestandsgefährdeter und artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften, sowie die Erhaltung der für die Eifel typischen Schiffelheide aus landeskundlichen Gründen.

ξ4

- (1) In dem Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. Materiallagerplätze anzulegen, einschließlich von Schrottlagerplätzen,

- 3. Abfälle aller Art zu lagern oder abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise zu verunreinigen,
- 4. Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
 - 5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
 - 6. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 - 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 - 8. die Wege zu verlassen,
 - 9. zu reiten,
 - 10. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
 - 11. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
 - 12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz eines Gebietes hinweisen,
 - 13. Flächen erstmalig aufzuforsten,
 - 14. Wildäcker anzulegen,
- 15. Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
- 16. standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
 - 17. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 - 18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 - 19. intensive Weidewirtschaft (Standweide) zu betreiben,
 - 20. Flächen in Ackerland umzuwandeln,
 - 21. organischen oder mineralischen Dünger oder Biozide zu verwenden,
 - 22. zu lärmen oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
 - 23. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) In dem Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der oberen Landespflegebehörde verboten:
 - 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
 - 2. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen.

ξ 5

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen haben auf Anordnung der oberen Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- (1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf
 - die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen der Nrn. 3, 13, 19, 20 und 21; die Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 19 und 21 gelten nicht für die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 175 und 178 bis 180;
 - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung der Nr. 14;
 - 3. die Instandhaltung von Stromversorgungsanlagen einschließlich der Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen und Handlungen.
- (3) § 4 Abs. 1 Nr. 6 gilt nicht für das Befahren des über den Möschelberg führenden Weges, soweit dies zur Bewirtschaftung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen notwendig ist.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art zu errichtet,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze) anlegt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle aller Art lagert oder ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Wege verlässt,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 reitet,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- § 4 Abs. 1 Nr. 11 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,

- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz eines Gebietes hinweisen,
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen erstmalig aufforstet,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Wildäcker anlegt,
- 15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- 16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie mutwillig beunruhigt oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder zerstört oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
- 19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 intensive Weidewirtschaft (Standweide) betreibt,
- 20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Flächen in Ackerland umwandelt,
- 21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 organischen oder mineralischen Dünger oder Biozide verwendet,
- 22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 lärmt oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 24. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 25. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen und Wege neu baut oder ausbaut.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 25. November 1985 rung Trier

Bezirksregie-

In Vertretung Meurer